

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

**„Er war ein Mann von Charakter, von dem jetzt nur Gutes gesagt werden sollte - vorausgesetzt, er ist wirklich tot.“**

*Voltaire (1694-1778), eigtl. François-Marie Arouet, frz. Philosoph und Schriftsteller*

\* \* \* \* \*

Für den Normalbürger ist die Umsatzsteuer eine recht einfache Steuer. Man kauft etwas, zahlt 7% oder 19% Umsatzsteuer mit dem Kaufpreis, und der Verkäufer / Unternehmer führt die Steuer dann weiter an das Finanzamt ab. Wer sich jedoch mit dem Steuerrecht beschäftigt, weiß schon lange, dass die Umsatzsteuer eine der kompliziertesten Materien des Steuerrechts ist. Die Neuregelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (sogenannte „§ 13b“ Fälle, „Reverse-Charge-Verfahren“) belegen dies wieder einmal.

Näheres hierzu / Quelle: Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 26.09.2014 (IV D3-S7279/14/10002)

## **Änderung bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) ist der Leistungsempfänger für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen) – mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen – Steuerschuldner der Umsatzsteuer. Also nicht wie im Normalfall der Auftragnehmer, der eine Brutto-Rechnung stellt, sondern der Auftraggeber. Dabei muss der Leistungsempfänger selbst Unternehmer sein und derartige Bauleistungen erbringen. Hierzu gehören auch die Bauträger (Unternehmer, der eigene Grundstücke zum Verkauf bebaut), soweit sie als Werklieferungen erbracht werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung und aufgrund von Änderungen im Umsatzsteuergesetz ergeben sich für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers folgende Konstellationen:

Regelung bis 14.02.2014: Der Leistungsempfänger (Auftraggeber) muss Bauleistungen nachhaltig erbringen; dies ist dann der Fall, wenn der Unternehmer mindestens 10% seines Gesamtumsatzes als Bauleistungen bisher erbracht hat. Außerdem war es unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung konkret verwendet hat.

Regelung ab 15.02.2014: Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 22.08.2013 entschieden, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur in Betracht kommt, wenn er die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine (steuerpflichtige) Bauleistung weiter verwendet. Da im Streitfall der Leistungsempfänger ein Bauträger war, der selbst keine Bauleistungen erbringt, sondern fertig bebaute Grundstücke veräußert, kam eine Übertragung der Steuerschuldnerschaft nicht in Betracht – so die obersten Finanzrichter.

# **WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

**Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg**

---

Regelung ab 01.10.2014: In der Praxis ist es für den leistenden Unternehmer nicht immer erkennbar, ob ein Unternehmer, an den Bauleistungen erbracht werden, tatsächlich ein Unternehmer ist, der ebenfalls Bauleistungen erbringt. Noch weniger kann er wissen, ob der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung verwendet. Die Folgen sind häufige und ungewollte Fehleinschätzungen und damit verbundene fehlerhafte Rechnungen, die wiederum Folgen bei der Umsatzsteuer und dem Vorsteuerabzug haben.

Durch Anpassung der steuerlichen Vorschriften wurde nunmehr eindeutig darauf abgestellt, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung ist, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt oder nachhaltig eigene Grundstücke veräußert, die er vorher bebaut hat. Ein Unternehmer soll dann nachhaltig Bauleistungen oder Bauträgerleistungen erbringen, wenn er zumindest 10% seines Gesamtumsatzes als Bauleistungen oder Bauträgerleistungen erbringt.

Um dem leistenden Unternehmer den Nachweis zu erleichtern, dass sein Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleister ist, kann die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine auf 3 Jahre befristete besondere umsatzsteuerliche Bescheinigung ausstellen, aus der sich die nachhaltige Bauleistungstätigkeit des Unternehmens ergibt. Bei Verwendung der Bescheinigung gilt die Vermutung, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Wenn der Auftraggeber also eine derartige Bescheinigung vorlegt (Titel: Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen), erstellt das beauftragte Unternehmen eine Rechnung ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf § 13b Abs. 5 UStG.

Wir haben für die von uns betreuten Unternehmen die Bescheinigung beim jeweils zuständigen Finanzamt bereits beantragt, von ihnen ist also nichts mehr zu unternehmen.

Für die im Zeitraum zwischen 15.02.2014 und 30.09.2014 erbrachten und nach § 13b UStG abgerechneten Leistungen empfiehlt es sich, vom Auftraggeber das Vorliegen von Bauleistungen nochmals bestätigen zu lassen (Ordnungsmäßigkeit der § 13b-Abrechnung); gleichzeitig werden möglicherweise von ihnen beauftragte Subunternehmer eine nachträgliche Bestätigung des Vorliegens von abgerechneten Bauleistungen wünschen, was der Absicherung der bisherigen steuerlichen Abwicklung dient; sollten derartige Anfragen an sie gerichtet werden, können sie diese natürlich an uns weiterleiten.

Als Anlage sind 2 Muster beigelegt

- wie die Bescheinigung des Finanzamtes aussieht (Vordruck USt 1 TG)
- eine Bestätigung, die sie sich wie oben beschrieben vom Auftraggeber bescheinigen lassen können

# WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 \* 04600 Altenburg

---

## Änderung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen

Durch Einführung eines neuen § 13b Absatz 2 Nr. 11 UStG wird die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ab 01.10.2014 auf die Lieferung von Metallen an andere Unternehmen ausgeweitet.

Was sich auch hier wieder recht einfach anhört, hat aber seine Tücken. Es handelt sich um die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets; und was im Einzelnen hierunter fällt, das Gesetz verweist hier auf die neue Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz, wo einzelne Metalle und Erscheinungsformen aufgeführt sind, und dabei wird wieder auf Positionen des Zolltarifs verwiesen (die Anlage 4 zum UStG ist diesem Schreiben beigelegt).

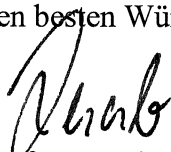
In der Praxis sind hier immer noch viele Fragen offen, was die Abgrenzung der Metalle oder Verarbeitungsformen sowie physische Erscheinungsformen betrifft.

Zur Erleichterung der Abrechnungen wurde daher eine Übergangsregelung eingeführt; bei Metalllieferungen zwischen 01. Oktober und 31. Dezember 2014 wird nicht beanstandet, wenn leistendes Unternehmen und Leistungsempfänger noch nach bisheriger Rechtslage abgerechnet haben (Lieferer stellt normale Rechnung mit 19% USt), allerdings muss sichergestellt sein, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmen in zutreffender Höhe versteuert wurde.

\* \* \* \* \*

Wenn sie zu diesem Thema Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab  
Steuerberater





Finanzamt Gera • Postfach 3044 • 07490 Gera

für

Firma  
Wirtschaftstreuhand  
Altenburg  
Steuerberatungsges.mbH  
Fabrikstr.36  
04600 Altenburg

Auskunft erteilt \_\_\_\_\_ Zimmernummer \_\_\_\_\_ Telefon (Durchwahl) \_\_\_\_\_ Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
Geschäftszeichen \_\_\_\_\_ Identifikationsnummern \_\_\_\_\_

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/ Subunternehmer**

bescheinigt, dass \_\_\_\_\_

(Name und Vorname bzw. Firma)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer \_\_\_\_\_

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer \_\_\_\_\_

registriert ist.

Für die o.g. Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.09.2017**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

01.10.2014

(Datum)

**Finanzamt Gera**

Postfach 30 44  
(Dienststempel)  
07490 Gera

Telefon: 03 65 / 6 39-0

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

## Bestätigung

über die Anwendung des § 13b UStG  
(Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen)

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass wir Ihre Leistungen zu unserem Auftrag

unmittelbar zur Ausführung einer Bauleistung beziehen.

Die Steuerschuldnerschaft geht damit nach § 13b UStG auf uns als Auftraggeber über.  
Die Rechnung für die Leistung ist ohne Umsatzsteuer auszustellen.

Steuerklausel:

Die Rechnungsstellung / Behandlung der Anzahlungen durch den Auftragnehmer (Bauleister) erfolgen unter Anwendung des Vertrauensschutzes nach § 176 Abs. 2 AO.

---

Ort, Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

# Umsatzsteuergesetz

## Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Selen	Unterposition 2804 90 00
2	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13 und Unterposition 7109 00 00
4	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Positionen 7406 bis 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00, Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Blei	Positionen 7801 und 7804

10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113